Confirmirt Marksond wag and Olade Genickad de to 1606.

Y e 5823

Thro Sonigl. Sajestat in Pohlen, und Shurst. Turchl. au Sachsen, 2c. 2c. Unser jest regierender Allergnädigster Serr, unter eigener Hoher Hand, sub Dato Dreßben, den 18. Augusti, Anno 1745. biesiger Stadt

Sarat-Srdnung,

Bom weyland Herrn CHRISTIANO dem Andern, Herhogens und Chur-Fürstens zu Sachsen, Hochfürst. Durcht. den zi. Augusti, Anno 1606, bestätiget, und vom weyland Herrn Chursürst, Bohann Georgen dem Ersten, Christ-seligen Gedächtniß, den z. May, Anno 1612, erneuret, und vom Wort zu Wort also lautet:

On Gottes Gnaden, Wir Thriftiander Andere, Serfog zu Sachsen, des Heil. Nom. Neichs Erg. Marschall und uft, Landgraf in Thuringen, Margaraf zu Meister, und

Chur Fürst, Landgraf in Thuringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, Vor Uns und den Jodgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Georgen, und dann in Vormundschafft des auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, bender Herhogen zu Sachsen, ze. Unserer freundlichen lieben Brüdere, Thun kund mit diesem Unserwossen un Briefe gegen manniglich, daß Uns Unsere liebe Getreuen, der Rath zu Zwickau, unterthänigst fürbringen lassen, wie sie sie wegen dero auf ihrem





ihrem frenen Bochen . Kornmarckte, bafelbst bigbero eingeriffenen groffen Unordnung, allerband Digbrauche und ungebuhrlichen Steigerung bes Getreibigts, einer gemiffen richtigen Getreibigts . Ord. nung, wie es nemlich funfftig ben ihnen, bendes von benen, fo Getreidia zu feilem Rauf in Unfere Stadt Zwickau bringen, fo wohl ihren Burgern und andern, die fich des Getreidigts alfda erholen und fauffen bille achal. ten werden, verglichen und vereiniget, auch zu Pappier bracht hatten, mit angebeffteter unterthanigfter Bitte, Bir, als der Chur-und Landes Furit, wolten ju angeregter Ordnung nicht allein Unfere Gumf und Bewilliaung geben, fondern ihnen diefelbe auch anadiaft confirmis ren, ratificiren, beståreten und beståtigen. Wann Wir dann Diefe Drd. nung durch Unfere verordnete Rathe, mit Fleiß erfeben und beratbichlagen laffen, und von ihnen befunden, daß folde billig und gleichmäßig, und Unferer Stadt Zwickau, fo mobl manniglichen zu Dut, Aufnehmen und Gedenen, mislich und nothwendig, Wir auch ohne das gnadigit geneigt, Unferer Unterthanen Wohlfahrt und Beites zu befordern; Als haben Wir obbemeldtes Raths unterthänigstem Suchen und Bitte anadigft fatt, und zu mehr berührter Ordnung, Unfere Gunft und Bewilliaung gegeben, folde auch confirmiret, ratificiret und bestätiget. welche vom Wort ju Wort lautet, wie folget:

Semnach vom Ränser, Chur-und Fürsten, die Stadt 306 Zwickau vor etliche hundert Jahren, mit einem frenen Getreis diat - und Kornmarctte, dieselbe auf die zweene Bochen - Marctte, nehmlich, Dienstag und Frentag, wochentlichen zu halten, vor andern umliegenden aller anadiaft und gnadiaft privilegiret, und daben geruhialiden wider jemandes Einhalt gnadigst geschüßt und gehandhabt worden, und aber auf bemfelben gemeiner Stadt, auch dem gangen umliegenden Rreiß, fo fich des Getreidigts allbier jederzeit erholen muffen. au mercflichem Rachtheil unnothige Steigerung bes Getreidigts, und viel ichabliche Unordnung eingeriffen. Alls haben wir Burgermeifter und Rath allbier, damit durch eine gewiffe Maag folder Migbrauch abgeschafft, allerlen Partireren, fo Gottes und ber Menichen Gebot anwider, mit dem Getreidigt getrieben wird, vermieden, und manniglich um ein billiges Geld fich des Getreidigts, ju feiner und der Seinen Unterhaltung, ben uns erholen moge, nachfolgende Ordnung zu Pappier gu bringen, und diefelbe öffentlich jur Rachrichtung gu publiciren bochft-nothwendig zu senn erachtet, und I. 50 T.

So jemand am Montag und Donnerstag Getreidig, dasselbe künstige Wochen. Märckte, Dienstag und Frentag nemlich, zu verkaussen, anhero auf Wägen und Kärne führet, soll derselbige, wie auch diejenigen, so erst Dienstags und Frentags frühe mit Getreidig ankommen, schuldig senn, solches nirgend anders wohin, denn auf den Marckt zu rücken, und daselbsten zu verkaussen.

## II.

Soll sich niemand, so vor und unter dem Wisch zu kauffen berechtiget, Montags und Donnerstags, von Lätare bis Michaelis, vor dren Uhr, nach Michaelis bis Lätare, vor zwen Uhr, auf dem Marckt unter den Wägen und Kärnen sinden lassen.

## III.

Niemand foll in den Herbergen mit den Fuhrleuten zu dingen, zu handeln und zu schliessen, nachgelassen werden, ben Strafe des Naths, wie denn die Wirthe soldes keinem gestatten, sondern, vermöge ihrer Pflicht, den, der dawider handelt, ansagen sollen, ben gleicher Strafe des Naths.

# IV.

Niemand, er sen Burger oder nicht, soll Macht haben, den Fuhrleuten vor die Thore, auf die Strassen entgegen zu gehen, und mit ihnen um Getreide, es geschehe auf was Weise es wolle, zu handeln.

# V.

Da sichs auch begäbe, daß jemand ben einem Fuhrmann auf frehem Marckte um Getreidig feilschete, soll sich keiner neben demselben zu ihm sinden, und ihm das Getreidig aus den Händen kauffen; und da solsches von einem, wer der auch wäre, geschete, soll derselbe solsche alsobald anmelden, damit der Berbrecher zu gebührlicher Strafe möge gezogen werden, wie denn derjenige, dem solches geschicht, und es verschweiget, in gleiche Strafe soll genommen werden.

)( 2

VI. Vor

## VI.

Bor und unter dem Wisch zu kanssen, soll niemand nachgelassen, er sen denn Bürger allsier, oder von Schneeberg, doch daß die von Schneeberg, wenn sie hinführe Getreidigt, darauf denn und auf anders nichts ihr Privilegium gehet, einkaussen wollen, von ihrer Obrigkeit ein besiegeltes Plancket auf ein Jahr lang mit sich dringen, und darauf, was sie gekausst, durch unsere Stadt Schreiber, ohne Geld, vorzeichnen lassen, und nicht mehr, denn sie zu ihrer Haußtung und Nothdursst nöthig, und keinesweges auf Wiederrchandlung, sonderlich aussetzelbassen, vermöge des darüber ausgerichteten, und von Sr. Churst. Sin. besiegelten Bortrags, auskanssen.

#### VII

Den Beckern zu Schwargenberg ist gleicher gestalf, unter und vor dem Wisch, so viel sie dessen für die Herren Mühle, und zu Bestörderung des Städtleins bedürsten, doch daß sie gleichfals, wie bishber von ihnen geschehen, von ihrer Obrigseit einen Schein uns vorlegen, einzukausen nachgelassen.

#### VIII

Das Getreibig foll von niemand, denn von unsern geschwornen Ablädern, deren jeho an der Zahl drepzehn, und da es die Nothdursst erfordert, mehr verordnet werden können, an unsern des Raths Schesseln, der dann sonderlich geschwant, und jährlich, nach Erforderung der Noth und Gelegenheit des Gewitters, geeichet werden soll, gegen Entrichtung vier Pfennige vom Schessel, wie bisherv bränchlich gewesen, gemessen werden.

#### X.

Der Wisch foll, nach Gelegenheit ber Zeit und Menge bes Getreibigts, Bormittage zu rechter Zeit abgenommen werden.

#### X.

Nach gefallenem Wisch foll jederman, wer der auch sey, zu seiner Nothdurst zu kaussen vergönnet seyn, aussechalb denen, so ledig, und weder Fener noch Nanch halten, sie sind gleich Bürger oder Fremde, Getreidig, sonderlich auf Wiederverhandlung einzukaussen, um Verdachts willen, verboten seyn.

XI. Da



## XI.

Da jemand, bif der Marckt sich endet, oder aber sein Getreidigt nicht verkaussen sicht warten will, so soll er dasselbe vor und unter dem Wisch einzuschütten nicht Wacht haben, er habe denn zum wenigsten zwo Stunden seil gehabt, und alsdenn soll ihm solches in unser des Naths hierzu erbautes Schütt - Hauß, ben unsern hierzu Geschwornen des Naths, und nirgend anders wo, um Verdachts willen, einzuschütten nachgelassen sein.

## XII.

Rach gefallenem Bisch soll jederman, ben wem ihn gelustet, ausser ben Beckern und Gastgebern, einzuschütten vergönnet senn.

## XIII. I doi: no my

Ein jeder, bey dem eingeschüttet wird, soll schuldig senn, vermöge seiner Pflicht, alles des Getreidigts, so ben ihm eingeschüttet worden, ein richtig Verzeichniß, wer solches ben ihm eingeschüttet, wie vieldessen sen sen, und wer der Abläder gewesen, wöchentlich, und alle Sonnabende, dem Korn - Verwalter, oder wen wir darzu ordnen werden, zu übergeben.

# XIV.

Niemand, so Getreidig anhero zu Marckt führet, soll, so er dasselbe nicht verkaussen kan, dasselbe wieder hinaus führen, sondern dasselbe in unser Schütt-Haus einschütten, und so ihm Geld, wegen der Gegenladung, mangeln würde, soll ihm etwas auf sein eingeschüttetes Getreidig von unserm Schütt-Verwalter gegeben werden, damit die Partireren, so durch dieses Mittel verursachet würde, dermieden werde.

### XV.

Wer sein Getreidig in Sackenherein führet, soll solches nicht unter die andern Bagen, sondern auf den Sackel Marckt rücken, und daselbst verkaussen.

)(3

XVI. Wel-



## XVI.

Welcher allhier Getreidiggekaufft, der follvoneinem jeden Scheffel Uns, dem Rath, zweene Pfennige geben, doch sollen hierinnen die von Schneeberg, und die Becken von Schwarhenberg, nicht gemennet sein.

#### XVII.

Sonften foll ein jeder das ordentliche Geleit, ehe denn er zum Thore hinaus fährt, lofen, und foldes unter dem Thore ausantworten, er wäre denn dessen, inmassen die von Schneeberg, sonderlich befreyet.

#### XVIII

Unfern Ablädern foll ganglich verboten fenn, den Fuhrleuten und Rarnern Getreidig abzuhandeln, und dasselbe wieder zu verfaussen; viel weniger die Neigen an sich zu ziehen, um allerlen Verdachts willen, ben unser des Naths ernster Strafe.

#### XIX.

Da auch einer unter ihnen den Fuhrleuten die Käuffe ansagen und verrathen wurde, derselbe, so der erfahren, soll des Scheffels verlustig senn, und ben der Stadt nicht gelitten werden.

## XX.

Einem jeden sollen sie sein recht Maaß ohne Vortheil geben, und keinen vor dem audern um Geschencke oder Gabe fordern, ben des Kaths Strafe.

#### XXI.

Rein Gaftgeber, noch andere, welche mit Jaber handeln, sollen sich dessen auf dem Säckel-Marckt, sondern auf dem Lande erholen, damit die Bürger, so sich der Karnfahrt in der Stadt nähren, und andere einzele Sippmaaß und Mäsel für ihre Pferde und Vieh erlangen mögen. Dieweil auch, wegen der Wiederladung der Stein-Rohlen, unser Korn-Marckt allhier gestärcket wird, und sichs begiebet, daß die Kärner und Führleute, wenn sie verkausst, auf die Auszahlung bisweilen warten, und also mit der Wiederladung verzogen werden, als wollen wir

XXII. Etli»



WE IVE

#### XXII.

Etliche unsere Benwohner jederzeit auf sie bescheiben, welche ste inmittelst auf den Rohlberg mit ihren Pferden schiefen, die Rohlen saden, und also an ihrer Förderung nicht gehindert werden; Dargegen sich andere, so bishero solcher Dienste sich gebrauchet, uns aber mit Pflichten nicht verwandt sind, dessen, ben unserer des Naths Strafe, ausserhalb Mangels, gänslich enthalten sollen.

Confirmiren demnach, ratificiren und bestätigen, aus hoher Landes. Rurftlicher Macht und Obrigfeit, diese Getreidig Dronung, und beto einverleibte Urticul, hiermit und in Krafft dieses Briefs, also und bergestalt, daß gedachter Rath diese Ordmung hinführe auf ihren benden Bochen Marcften haben, halten, und fich dero ordentlicher Beife, ohne mannigliches Verhinderung, gebrauchen follen und mogen. Bollen auch, und ift unfer ernfter Befehl und Mennung, daß funfftig ein jeder, und alle, die Getreidig auf ihre des Raths Wochen - Marctte zu feilem Rauff bringen, oder fich deffen dafelbften erholen und kauffen, ben dero darinnen gesetzten und beniemten Strafe, in allen Articuln, Claufeln und Puncten, fich folder Getreibig Dronung genehm und gemäß verhalten, erzeigen, derfelben nachleben, und im geringften darwider nicht thun, noch handeln. Much die Berbrecher mit der darinnen gesetzen Strafe zu jederzeit belegt werden sollen. Jedoch uns, Ihren LL. unfern dero Erben und Nachkommen an unferm Amt Zwickau, unfere Berrichafft, Obriafeiten, Gerichten und Gerechtigfeiten, auch fonften manniglichen an feinen Rechten unfcablich, behalten uns und Thre LE. unfern und dero Erben und Nachkommen auch bevor, diefe Getreidig Dronung, nach vorfallender Gelegenheit und Reit, ju verbeffern, zu vermehren, zu vermindern, auch gank oder zum theil hinwieber abzuschaffen. Zu Uhrkund mit unserm zu Ende aufgedruckten Cantilen - Secret besiegelt, und geben ju Dreften, ben letten Augusti. nach Chrifti, unfere einigen Erlofers und Seligmachers, Geburt, im Ein Tausend Sechshundert und Sechsten Jahr.

Gleich:



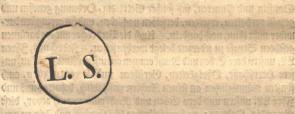
105823 x 366 MSZ

> Sleichfals allergnädigst confirmirt, bestätigt und erneuert; als wird solches, mittelst dieses offentlichen Unichlages, nicht nur zu jedermannes Wissenschafft gebracht, damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen, sondern auch manniglich, Einbeimische und Fremde, vermahnet und reso. bedeutet, angezogene Marct - Dronung aufs genaueste zu bevbachten, und fich für Schaden und Nachtheil zu hüten. Deffen, au Urfund wir folde, unter unferm und gemeiner Stadt Instegel, ausfertigen und öffentlich anschlagen lassen. Zwickau, den grann and grant dan andere

> ein feter, und alle, die Seirrergant der der Rate die open-deterre zu einen kann artigan, aber his desta de frisken araktung kannen. care booth one californ und bencort of Oreald in other Carlotte.

> non a britis sonter directi Celeptoraria certania, an Oliver, ta

Cin Longon Det and art and Corpen John



·hin 3

MAR

20 1



Bomweyland Herrn CHRISTIANO dem Andern, Herhogens und Chur-Fürstens zu Sachsen,

Sodfürftl. Durchl. den 31. Augusti, Anno 1606. bestätiget, und none

**☆** x·rite

wenland Herrn Churfurft, Joha Chrift-feligen Gedachtniß, den 1. und vom Wort zu 20

> On Gottes G stiander Aindere des Seil. Rom. Rein

Chur - Fürst, Landgraf in Thuringe Burggraf zu Magdeburg, Vor Unsi Herrn Johann Georgen, und dann ir gebohrnen Fürsten, herrn Augusten, Unferer freundlichen lieben Brübere, T nen Briefe gegen manniglich, daß Uns 1 zu Zwickau, unterthäniaft fürbringen

